

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 29

Freitag, den 10. Dezember 2021

Nr. 12

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

#### VG Lindenberg/Eichsfeld

##### I. 2. Nachtragshaushaltssatzung der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2021

##### II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 26.10.2021, Nr. 26/2021, hat die Gemeinschaftsversammlung die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 24.11.2021 die 2. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

##### III. Auslegungshinweis

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der 2. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom  
**10.12.2021 bis zum 07.01.2022**

öffentlich aus.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstr. 17, in 37339 Teistungen, nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

#### 2. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit § 60 ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. 115), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Nachtragshaushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	32.700 €	85.000 €	1.732.600 €	1.680.300 €
die Ausgaben	61.100 €	113.400 €	1.732.600 €	1.680.300 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	205.700 €	150.000 €	914.800 €	970.500 €
die Ausgaben	95.000 €	39.300 €	914.800 €	970.500 €

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser sind nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird um 220.000 € auf **460.000 €** verringert.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird erhöht. Die Umlageberechnung erfolgt gemäß §§ 50 Abs. 2 ThürKO, 52 Abs. 2 ThürKO und 37 Abs. 2 ThürKGG je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl und bleibt unverändert auf insgesamt **878.000 EUR** festgesetzt.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert auf **288.766 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser bleibt unverändert auf **83.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser bleibt unverändert auf **150.000 EUR** festgesetzt.

##### § 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

##### § 7

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Teistungen, den 24.11.2021  
gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

### Berlingerode

#### Gemeinde Berlingerode

**I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushaltsjahr 2021**

**II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 04.11.2021, Nr. 40/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.11.2021 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**10.12.2021 bis zum 07.01.2022**

öffentlich aus.  
Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84628 oder per Mail (drobe@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.  
An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Gemeinde Berlingerode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	<b>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge</b>	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	141.100 €	289.500 €	2.438.100 €	2.289.700 €
die Ausgaben	25.100 €	173.500 €	2.438.100 €	2.289.700 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	306.700 €	189.200 €	315.700 €	433.200 €
die Ausgaben	256.100 €	138.600 €	315.700 €	433.200 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird **von 406.300 € um 24.700 € vermindert und damit auf 381.600 € festgesetzt.**

**§ 6**

Der Stellenplan für die Gemeinde Berlingerode wird geändert und ist den Unterlagen zum 1. Nachtragshaushalt beigefügt.

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlingerode, den 23.11.2021

Dr. Bertram  
Bürgermeister

### Ecklingerode

#### Gemeinde Ecklingerode

**I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2021**

**II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 06.10.2021, Nr. 23/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
2. Das Landratsamt des Landkreis Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.10.2021 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**10.12.2021 bis zum 07.01.2022**

öffentlich aus.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84628 oder per Mail (drobe@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	48.300 €	46.800 €	1.042.700 €	1.044.200 €
die Ausgaben	21.800 €	20.300 €	1.042.700 €	1.044.200 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	42.800 €	4.800 €	219.500 €	257.500 €
die Ausgaben	45.700 €	7.700 €	219.500 €	257.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von **173.700 € um 300 € erhöht und damit auf 174.000 € neu festgesetzt.**

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ecklingerode, den 29.10.2021  
Sieber  
Bürgermeister

## Teistungen

### Gemeinde Teistungen

**I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2021**

**II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

- Mit Beschluss vom 07.10.2021, Nr. 49/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
- Das Landratsamt des Landkreis Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.11.2021 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

10.12.2021 bis zum 07.01.2022

öffentlich aus.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerin unter Tel. 036071/84628 oder per Mail (drobe@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Teistungen (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Gemeinde Teistungen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	207.100 €	219.800 €	3.903.000 €	3.890.300 €
die Ausgaben	285.000 €	297.700 €	3.903.000 €	3.890.300 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	193.600 €	542.000 €	1.013.700 €	665.300 €
die Ausgaben	95.200 €	443.600 €	1.013.700 €	665.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 650.500 € um 2.200 € vermindert und damit auf **648.300 €** neu festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Teistungen, den 17.11.2021  
Krukenberg  
Bürgermeister

### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

#### Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

#### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |                            |   |  |
|----------------------------|---|--|
| 1.                         | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel  | je Tier 4,20 Euro  |
| 2.                         | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel                        |  |
| 2.1                        | Rinder bis 24 Monate  | je Tier 6,00 Euro  |
| 2.2                        | Rinder über 24 Monate   | je Tier 6,50 Euro  |
| 3.                         | Schafe und Ziegen   |  |
| 3.1                        | Schafe bis 9 Monate   | je Tier 0,10 Euro  |
| 3.2                        | Schafe über 9 bis 18 Monate   | je Tier 0,85 Euro  |
| 3.3                        | Schafe über 18 Monate   | je Tier 0,85 Euro  |
| 3.4                        | Ziegen bis 9 Monate   | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.5                        | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate  | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.6                        | Ziegen über 18 Monate   | je Tier 2,30 Euro  |
| 4.                         | Schweine  |  |
| 4.1                        | Zuchtsauen nach erster Belegung weniger als 20 Sauen                          | je Tier 1,20 Euro  |
| 4.1.2                      | 20 und mehr Sauen   | je Tier 1,60 Euro  |
| 4.2                        | Ferkel bis 30 kg  | je Tier 0,60 Euro  |
| 4.3                        | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg                                   |  |
| 4.3.1                      | weniger als 50 Schweine   | je Tier 0,90 Euro  |
| 4.3.2                      | 50 und mehr Schweine  | je Tier 1,20 Euro  |
| Absatz 4 bleibt unberührt. |   |  |
| 5.                         | Bienenvölker  | je Volk 1,00 Euro  |
| 6.                         | Geflügel  |  |
| 6.1                        | Legehennen über 18 Wochen und Hähne   | je Tier 0,07 Euro  |
| 6.2                        | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken                                 | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.3                        | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken   | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.4                        | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                              | je Tier 0,20 Euro  |
| 7.                         | Tierbestände von Viehhändlern   | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8.                         | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro  |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

**§ 2**

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 31. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der

Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

**§ 3**

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

**§ 4**

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021  
 PD Dr. Karsten Donat  
 Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse